

## Widerrechtlich entzogenes Eigentum

Zur Leitglosse „Fatales Signal“ von Reinhard Müller (F.A.Z. vom 2. Dezember): Die Lektüre der Entscheidung erweist, daß die Verfassungsrichter die Rechtsordnung des Völkerrechts nicht verstanden haben oder sie nicht korrekt handhaben wollten.

So heißt es dort, daß dann, wenn langfristig und völkerrechtlich „legitim“ eine fremde Hoheitsmacht den Eigentümer von der Verfügung über sein Eigentum ausschließt, dieser seine Eigentümerposition verliert. Der Ausdruck „legitim“ ist in diesem Zusammenhang verwirrend und juristisch sinnlos. Es geht darum, ob völkerrechtsgemäß oder völkerrechtswidrig, zum Beispiel entschädigungslos, enteignet wurde. Das Völkerrecht, so das Gericht, fordere nicht, daß völkerrechtswidrige Enteignungen als „nichtig“ anzusehen seien. Richtig ist das Folgende: Eine rechtswidrige Enteignung entfaltet rechtliche Wirksamkeit nur auf dem Territorium beziehungsweise im Herrschaftsbereich des enteignenden Staates. Jeder dritte Staat ist frei, ihr außerhalb dieses Herrschaftsbereichs die Rechtswirkung zu versagen; er kann sich völkerrechtsgemäß auf den internationalen ordre public berufen, denn gemäß Völkerrecht handelt es sich um die Verletzung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, wonach regelmäßig widerrechtlich entzogenes Eigentum zurückzugeben ist (restitutio in integrum). Die langfristige Dauer der Enteignung heilt nicht automatisch ihre Rechtswidrigkeit, denn der Grundsatz der Effektivität bedeutet nicht, daß diese Rechtmäßigkeit erzeugt, solange ein dritter Staat sie nicht anerkennt oder zumindest unwidersprochen hinnimmt. Die Bundesregierung hat bis zur Wiedervereinigung eine solche Anerkennung der kommunistischen Bodenreform immer abgelehnt, und zwar gerade im Hinblick auf den internationalen ordre public, denn die Völkerrechtswidrigkeit der Verletzung der Haager Landkriegsordnung war evident.

Unterstellt man – mit dem Bundesverfassungsgericht –, daß der 2+4-Vertrag einen „Verzicht“ auf die Geltendmachung der Völkerrechtswidrigkeit enthält, und zwar wegen einer (dubiosen) Pflicht zur „erfolgsbezogenen Zusammenarbeit“ (auch Rechtsbrecher können zusammenarbeiten), entsteht nur die Frage, worauf denn hier „verzichtet“ wurde. Der Bundesregierung ist es aus Gründen des Völkerrechts nicht untersagt, auf Ansprüche zu „verzichten“, die ihr wegen der Verletzung der Haager Landkriegsordnung gegen die Besatzungsmacht zustehen könnten. Aber die Behauptung, die Aufrechterhaltung der rechtswidrigen Bodenreform bedeute „Verzicht“ im Rechtssinne, ist absurd. Die Aufrechterhaltung der

rechtswidrigen Bodenreform begünstigt die Bundesregierung, wenn sie sich darauf beruft, sie dürfe diese Reform gar nicht korrigieren. Wenn das stimmen sollte, hat die Bundesregierung darauf „verzichtet“, etwas herzugeben, was ihr rechtswidrig zugefallen ist, denn ohne Verletzung des Völkerrechts hätte sie dieses Vermögen nicht in ihre Hand bekommen. „Verzicht“, auf den die Bundesregierung sich beruft, bedeutet hier eine *contradictio in adjecto*. Oder soll der „Verzicht“ bedeuten, daß darauf verzichtet wird, ein Unrecht zu korrigieren? Letztlich bedeutet die Auslegung, die das Bundesverfassungsgericht dem 2+4-Vertrag gibt, eine nachträgliche Anerkennung der Rechtswidrigkeit und damit ihre Hinnahme, gegen die keine Einwendungen erhoben werden. Aber zur Zeit der Wiedervereinigung Deutschlands mußte eine solche Anerkennung auf äußerste Bedenken stoßen, denn die Europäische Menschenrechtskonvention war nun in Kraft, und die Anerkennung hätte zu diesem Zeitpunkt konstitutiv und also rechtserzeugend gewirkt und damit dem Ziel und Zweck des Eigentumsschutzes durch Artikel 1 des Zusatzprotokolls widersprochen, wonach die *restitutio in integrum* zu fordern ist. Man könnte sich nur noch darüber streiten, ob die Europäische Menschenrechtskonvention im Hinblick auf dritte, an sie (noch) nicht gebundene Staaten hätte wirken können; aber auch das hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof im Soering-Fall (Auslieferung an die Vereinigten Staaten) angenommen.

Vor allem aber ist zu betonen, daß der von der Regierung behauptete „Verzicht“ gar nicht gefordert war. Die Sowjetunion hat, wie nachweisbar ist, eine solche Forderung gar nicht gestellt (Aussagen von Gorbatschow und anderen), aber das Bundesverfassungsgericht hat bisher auch eingehend angebotene Beweise gar nicht erhoben. Der Sowjetunion ging es nur darum, nicht haftbar für die Verletzung der Haager Landkriegsordnung zu sein.

Liest man die Gesamtentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, drängt sich der Eindruck auf, das Gericht habe geradezu nachweisen wollen, daß das Völkerrecht die Rückgabe des Bodenreformereigentums verbiete, denn – so das Gericht – anders sei eine völkerrechtlich gebotene „erfolgsbezogene Zusammenarbeit“, die auch Rechtswidrigkeiten decken würde, nicht möglich gewesen. Sie hätte im Ergebnis darin bestanden, den Klassenkampf des Kommunismus um des lieben Friedens willen zu perpetuieren.

**Professor Dr. iur. Karl Doehring,**  
Heidelberg

15.12.2009

S. 9